

Seit der Wende zum 12. Jahrhundert begegnete der Begriff „regalia“ auch im deutschen Reich nördlich der Alpen. Sein Auftreten konzentrierte sich zunächst so sehr auf den Lütticher Raum, daß man vielleicht im Kaiser selbst, Heinrich IV., der dort seinen stärksten Rückhalt besaß, den Vermittler des italienischen Begriffes, der publizistischen Werke und der fingierten Rechtsquellen zur Papstwahl und Bischofsinvestitur vermuten darf. Aber der Begriff wurde in Deutschland anders aufgenommen, als er in Italien geprägt war. Seine tatsächliche Verwendung engte seine Bedeutung noch weiter ein. „Regalia“ waren nur die vom König stammenden Rechte und Besitzungen der Kirchen. Da der König, dem Eigenkirchenwesen gemäß, die gesamte Kirche gab, meinten „regalia“ wohl von Anfang an in Deutschland nur „Reichskirchengut“. Das „transpersonale“, „institutionelle“, „staatliche“ Moment, das in Italien das Wesen der „regalia“ ausmachte, wirkte im Norden nicht nach. Dieser einfache, rudimentäre, „deutsche“ Regalienbegriff dürfte von kaiserlicher Seite sowohl 1111 in Rom wie auch 1122 in Worms den Verhandlungen mit den Päpsten zugrunde gelegen haben. Das Kompromiß, das schließlich den Investiturstreit beendete, erstreckte sich bis in den Begriff hinein. Die Vertragspartner von 1122 dürften mit „regalia“ Unterschiedliches bezeichnet haben. Die päpstliche Seite hat schwerlich auf die Temporalien-distinktion von 1111, die den Einfluß des Königs auf das Kirchengut begrenzte, verzichtet; die kaiserliche Seite dürfte hingegen an der Bedeutung „Reichskirchengut“ festgehalten haben.

Nicht überall in Deutschland folgte man dieser Begriffsverengung. Ein Gerhoch von Reichersberg²⁵¹⁾ schloß sich weitgehend der Distinktion von 1111 an. Man darf freilich nicht diesen Schriftsteller für die Geschichte des Regalienbegriffes — wie es geschah²⁵²⁾ — überbewerten. Gerhoch war ein einsamer Denker, dessen Gedanken wenig Resonanz fanden. Als Repräsentant des deutschen Regaliendenkens im 12. Jahrhundert kann er nicht gelten, nicht zuletzt wegen seiner eigenen schwankenden Haltung, sobald die praktische Seite des Regalienproblems in den Mittelpunkt rückte²⁵³⁾. Ein differenzierter Regalienbegriff findet sich

²⁵¹⁾ C l a s s e n, Gerhoch, passim (vgl. Index s. v. „Regalien“); d e r s., in: ZRG Germ. 77 (vgl. oben Anm. 11) bes. S. 334 ff.

²⁵²⁾ Vgl. zuletzt: U l l m a n n, Machtstellung S. 597 f. Anm. 146 und dagegen C l a s s e n, Gerhoch S. 314 mit Anm. 33.

²⁵³⁾ C l a s s e n, Gerhoch S. 312 ff.; d e r s., Aus der Werkstatt Gerhofs von Reichersberg. Studien zur Entstehung und Überlieferung von Briefen, Briefsammlungen und Widmungen, DA 23 (1967) S. 31—92, bes. S. 43 ff.; vgl. auch oben Anm. 64. Zur Widersprüchlichkeit in Gerhofs Regalienlehre vgl. C l a s s e n, in: ZRG Germ. 77, bes. S. 334 ff.